

Druckdatum: 04.05.2021

überarbeitet am: 26.04.2021 (Version 2.1_CH)

Seite: 1 / 15

Handelsname: **Fleckentferner**
Art.-Nr. (Vol.): **1901 (1 l)**

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: Fleckentferner
UFI: Y8RU-8USF-300S-3VNK

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigung, Fleckentfernung
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
Grund für das Abraten von Verwendungen: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Firmenname: BAUHAUS Fachcentren AG
Straße: Sägetstrasse 5
Ort: CH – 3123 Belp/Bern
Tel.: +41 (0) 31 818 11 60
Telefax: +41 (0) 31 818 11 69
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

Ausländische Lieferantin/Herstellerin: Patina-Fala Beizmittel GmbH
Straße: Stahlstraße 5
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D – 30916 Isernhagen H. B.
Telefon: +49 (0) 511 973 86 29
Telefax: +49 (0) 511 973 86 40
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer:

Auskunft bei Notfällen: Tox Info Suisse Tel. 145 (24 h), www.toxi.ch
Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Str. 42,
D - 37075 Göttingen, Tel.: +49 (0) 5 51 1 92 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 3, H226
Asp. Tox. 1, H304
STOT SE3, H336
Aquatic Chron. 2, H411

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: GHS02 GHS08 GHS09 GHS07



Signalwort: Gefahr

Druckdatum: 04.05.2021

überarbeitet am: 26.04.2021 (Version 2.1_CH)

Seite: 2 / 15

Handelsname: Fleckentferner
Art.-Nr. (Vol.): 1901 (1 l)

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en):

Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten.

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahreninformationen (EU): -

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren: Bei Verarbeitung für gute Belüftung sorgen. Gase /Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Beim Erwärmen über den Flammpunkt Bildung eines zündfähigen Dampf-/Luftgemisches möglich.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Gemisch aus Lösungsmitteln und anderen Additiven.

Gefährliche Bestandteile:

| Bezeichnung | Gew.% | Identifizierung | Einstufung nach 1272/2008 (CLP) |
|--|-------|---|--|
| Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten | >30 | CAS 90622-57-4 EINECS 923-037-2 Reg.-Nr. 01-2119471991-29 | Flam. Liq. 3, H226 Asp Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066 |
| 1-Methoxy-2-propanol | >30 | CAS 107-98-2 EINECS 203-539-1 Index 603-064-00-3 Reg.Nr. 01-2119457435-35 | Flam. Liq. 3, H226 STOT SE3, H336 |
| Isotridecanol, ethoxyliert (5-6 EO) | 1-5 | CAS 69011-36-5 EINECS 931-138-8 Polymer | Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 |
| 2-Aminoethanol | 1-5 | CAS 141-43-5 EINECS 205-483-3 Index 603-030-00-8 Reg.-Nr. 01-2119486455-28 | Acute Tox 4, H302 Acute Tox 4, H312 Acute Tox 4, H332 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE3, H335 |

Handelsname: Fleckentferner
Art.-Nr. (Vol.): 1901 (1 l)

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): >30% aliphatische Kohlenwasserstoffe, <5% nichtionische Tenside.
Weitere Angaben: -

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|--------------------------------------|--|
| <u>Allgemeine Angaben:</u> | Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. |
| <u>Nach Einatmen:</u> | Person aus Gefahrenbereich entfernen. Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| <u>Nach Hautkontakt:</u> | Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen. Verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren oder Giftinformationszentrum anrufen. |
| <u>Nach Augenkontakt:</u> | Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen vorher entfernen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| <u>Nach Verschlucken:</u> | Sofort Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| <u>Selbstschutz des Ersthelfers:</u> | Personen, die Erste-Hilfe leisten, sollen sich dabei nicht selbst gefährden und nur sichere Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich wird für Ersthelfer auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung empfohlen. |

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|------------------|--|
| <u>Wirkungen</u> | Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| <u>Symptome</u> | Bei Augen- und Hautkontakt: Keine relevanten Informationen verfügbar. Bei Einatmen als Aerosol, bei Verschlucken: Atemnot. |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

| | |
|-------------------------------|---|
| <u>Hinweise für den Arzt:</u> | Keine besonderen Hinweise. Zur Information Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen. |
| <u>Spezialbehandlung:</u> | Keine besondere Behandlungsweise bekannt. |

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel, Wasserdampf. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können sich bilden: Kohlenoxide, Schwefeloxide, Stickoxide und andere toxische Pyrolyseprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Schwimmt auf der Wasseroberfläche auf und kann sich erneut entzünden. Dämpfe schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Produktkontakt und Einatmen eventuell entstehender Lösemitteldämpfe vermeiden. Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Die Hinweise zur Verwendung von Schutzausrüstung wie unter 8. beschrieben, sind zu beachten. Produktkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen Abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Saugmittel, Absorptionsmittel (z. B. Kieselgur, Sand) aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern

Handelsname: Fleckentferner
Art.-Nr. (Vol.): 1901 (1 l)

sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

6.5 Zusätzliche Informationen:

Aufsaugen oder mit nicht brennbarem, saugfähigem Material aufnehmen (Kieselgur, Sand, usw.) und gem. Punkt 13 entsorgen.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur in gut gelüfteten Bereichen verarbeiten. Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden. Beim Umfüllen Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Gefäße nicht offen stehen lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung anwenden. Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- oder Zündquellen fernhalten. Im Lagerbereich nicht rauchen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern. Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Kühl, frostfrei und trocken lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter, aufrecht stehend, aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten lagern.

Lagerklasse (LGK, siehe Kap. 16):

3

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Gefäß zur Lagerung verschließen.

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | ml/m ³ | mg/m ³ | Quelle |
|--|------------|-------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten | 90622-57-4 | - | 600 (AGW) 1.200 (AGW, KZW) | SDB (31.01.2017), TRGS900 |
| 1-Methoxy-2-propanol | 107-98-2 | 100 (MAK) 200 (KZGW) | 370 (MAK) 720 (KZGW) | CH SUVA (31.05.2018) |
| 2-Aminoethanol | 141-43-5 | 2 (MAK) 4 (KZGW) | 5 (MAK) 10 (KZGW) | CH SUVA (31.05.2018) |

SDB = Sicherheitsdatenblatt

KZGW = Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

Berechneter Arbeitsplatzgrenzwert für das Kohlenwasserstoffgemisch nach RCP-Methode (TRGS 900, 2.9): **600 mg/m³**

Kurzzeitwert (Spitzenbegrenzung): Überschreitungsfaktor 2 (II)

Relevante DNEL-Werte

| Stoffname | 2-Aminoethanol | | CAS | 141-43-5 | |
|-----------------------|----------------|------------------|------------------|-----------------------|--|
| Schwellenwert | Exposition | Verwendung durch | Expositionsdauer | | |
| 3,3 mg/m ³ | Inhalativ | Arbeitnehmer | Chronisch | Lokale Wirkungen | |
| 1 mg/kg KG/Tag | Dermal | Arbeitnehmer | Chronisch | Systemische Wirkungen | |

| Stoffname | 1-Methoxy-2-propanol | | CAS | 107-98-2 | |
|-------------------------|----------------------|------------------|------------------|-----------------------|--|
| Schwellenwert | Exposition | Verwendung durch | Expositionsdauer | | |
| 3,3 mg/kg | Oral | Verbraucher | Langzeit | Systemische Wirkungen | |
| 18,1 mg/kg | Dermal | Verbraucher | Langzeit | Systemische Wirkungen | |
| 50,6 mg/kg | Dermal | Arbeitnehmer | Langzeit | Systemische Wirkungen | |
| 553,5 mg/m ³ | Inhalativ | Arbeitnehmer | Kurzzeit | Lokale Wirkungen | |
| 43,9 mg/m ³ | Inhalativ | Verbraucher | Langzeit | Systemische Wirkungen | |
| 369 mg/m ³ | Inhalativ | Arbeitnehmer | Langzeit | Systemische Wirkungen | |

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

Relevante PNEC-Werte

| Stoffname | 2-Aminoethanol | CAS | 141-43-5 |
|----------------------|---------------------------|-----|----------|
| Schwellenwert | Umweltkompartiment | | |
| 0,085 mg/l | Süßwasser | | |
| 0,009 mg/l | Meerwasser | | |
| 0,028 mg/l | Wasser | | |
| 100 mg/l | Kläranlage (STP) | | |
| 0,434 mg/kg | Süßwassersediment | | |
| 0,043 mg/kg | Meeressediment | | |
| 0,037 mg/kg | Boden | | |

| Stoffname | 1-Methoxy-2-propanol | CAS | 107-98-2 |
|----------------------|---------------------------|-----|----------|
| Schwellenwert | Umweltkompartiment | | |
| 0,085 mg/l | Süßwasser | | |
| 0,009 mg/l | Meerwasser | | |
| 0,028 mg/l | Wasser | | |
| 100 mg/l | Kläranlage (STP) | | |
| 0,434 mg/kg | Süßwassersediment | | |
| 0,043 mg/kg | Meeressediment | | |
| 0,037 mg/kg | Boden | | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Gase /Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Im Arbeitsbereich keine Nahrungsmittel, Getränke oder Futtermittel aufbewahren. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich reinigen. Hautpflegemittel nach der Arbeit verwenden (rückfettende Creme).

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille.

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Auswahl des Handschuhmaterials nach EN374. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Beachten Sie die Angaben des Herstellers zur Durchlässigkeit, Durchbruchzeiten, Permeationsraten, Degradation sowie besondere Bedingungen (mechanische Belastungen, Kontaktdauer). Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

Handschuhmaterial

Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Z. B. Handschuhe aus Nitrilkautschuk (NBR), empfohlene Gesamtschichtstärke mind. 0,33 mm. Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton)

Körperschutz:

Anderes als Handschuhe z. B. lösemittelbeständige Schürze, Stiefel, Arbeitskleidung.

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe auch Hygienemaßnahmen.

8.2.2.3 Atemschutz

Arbeiten bei Frischluftzufuhr (Fenster und Türen öffnen), für gute Lüftung sorgen. Bei guter Durchlüftung und sicherer Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) normalerweise keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Gase /Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Empfohlenes Filtergerät für Kurzeiteinsatz: Gasfiltergerät nach EN 14387 Typ A (organische Gas/Dämpfe, Siedepunkt >65°C) – Kennfarbe braun. Siehe zum Einsatz auch: „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190).

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Informationen, Schutzmaßnahmen

Siehe Kapitel 7. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen (Erscheinungsbild)

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: klar, farblos
Geruch: mild

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert: n. a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: k. D. v.
Siedebeginn/Siedebereich: 160-174 °C (Lösungsmittel)
Flammpunkt: 25°C
Verdampfungsgeschwindigkeit: n. a.
Entzündlichkeit: entzündbar
Obere Explosionsgrenze: 6 Vol.% (Lösungsmittel)
Untere Explosionsgrenze: 0,7 Vol. % (Lösungsmittel)
Dampfdruck: 0,2 kPa (1,5 mm Hg), bei 20°C, (Lösungsmittel)
Dampfdichte: k. D. v.
Relative Dichte: 0,814 g/cm³
Löslichkeit in Wasser: nicht löslich
Verteilungskoeffizient Oktanol/Wasser: k. D. v.
Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur: k. D. v.
Viskosität: k. D. v.
Explosive Eigenschaften: Beim Erwärmung über den Flammpunkt Bildung eines zündfähigen Dampf-/Luftgemisches möglich
Oxidierende Eigenschaften: keine

Handelsname: Fleckentferner
Art.-Nr. (Vol.): 1901 (1 l)

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität:** Nicht erhitzen.
- 10.2 Chemische Stabilität:** Gegeben. Keine chemischen Reaktionen im Bereich der Verwendung bekannt.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Unter normalen Bedingungen keine Zersetzungsprodukte bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Nicht mit anderen Reinigungsmitteln oder anderen flüssigen Produkten mischen. Wärme, Flamme, Funken, elektrostatische Aufladung.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** Siehe 10.1.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Siehe Abschnitt 5.3.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität,

| Substanz, Stoff | Wirkdosis/ Konzentration | Dosis | Spezies | Methode, Exposition |
|---|-----------------------------|-------------------|-----------|------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C10- C12, Isoalkane, <2% Aromaten | LD50 (oral) | >5.000 mg/kg | Ratte | OECD401 |
| | LD50 (dermal) | >5.000 mg/kg | Kaninchen | OECD402 |
| | LC50/8 h (inhalativ) | >5.000 mg/l | Ratte | OECD403 |
| 1-Methoxy-2-propanol | LD50 (oral) | 4.016 mg/kg | Ratte | - |
| | LD50 (dermal) | > 2.000 mg/kg | Kaninchen | - |
| | LC50/6 h (inhalativ) | >25,8 mg/l | Ratte | - |
| Isotridecanol, ethoxyliert (> 5-20 EO) | LD50 (oral) | >2.000 mg/kg | Ratte | - |
| | LD50 (dermal) | >2.000 mg/kg | Kaninchen | - |
| | LC50/4 h (inhalativ) | - mg/l | - | - |
| 2-Aminoethanol | LD50 (oral) | 1.515 mg/kg | Ratte | OECD 401 |
| | LD50 (dermal) | 1.000 mg/kg | Ratte | - |
| | LC50/4 h (inhalativ) | >1,48 mg/l, Dampf | Ratte | - |

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten ist das Gemisch nicht eingestuft. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Keimzell-Mutagenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Karzinogenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Reproduktionstoxizität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Aspirationsgefahr:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

11.2 Andere Informationen:

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet worden und entsprechend eingestuft. (siehe Abschnitt 2 des Datenblattes).

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch besitzt umweltgefährliche Eigenschaften (siehe Abschnitt 2, H411). Die Einstufung auf umweltgefährliche Eigenschaften erfolgte nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

| Substanz, Stoff | Wirkdosis/ Konzentration | Testdauer | Spezies | Methode, Bemerkungen |
|--|-----------------------------|-----------|---------|-------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten | LC50 = 1000 mg/l | 96 h | Fisch | - |
| 1-Methoxy-2-propanol | LC50=100 mg/l | 96 h | Fisch | - |
| Isotridecanol, ethoxiliert (> 5-20 EO) | LC50 = 1-10 mg/l | 96 h | Fisch | OECD203 |
| 2-Aminoethanol | LC50=150 mg/l | 96 h | Fisch | - |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau

Das Gemisch enthält biologisch abbaubare Tenside laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe auch Abschnitt15).

12.3 Bioakkumulationspotential

Lösungsmittel schwimmt auf Wasser.

| Substanz, Stoff | Octanol/Wasser- Verteilungskoeffizient (log Kow)/ | Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Bewertung | , Bemerkungen |
|-----------------|---|----------------------------------|-----------|---------------|
| - | - | | | |

Bewertung / Einstufung:

Es handelt sich um ein Gemisch, das nach dieser Bewertung der Einzelstoffe, als umweltgefährlich einzustufen ist.

12.4 Mobilität im Boden

k. D. v.

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Das Produkt ist leichter als Wasser und in Wasser nicht löslich.

12.5 Ergebnis der PBT und vPvP Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Keine Daten vorhanden.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1,
Code: 200113, S.

Druckdatum: 04.05.2021

überarbeitet am: 26.04.2021 (Version 2.1_CH)

Seite: 12 / 15

Handelsname: **Fleckentferner**
Art.-Nr. (Vol.): **1901 (1 I)**

Entsorgung Produkt, restentleerte Verpackung: Das Produkt, Restmengen und ungereinigte Verpackungen müssen als Sonderabfall entsorgt werden und einem anerkannten Entsorgungsunternehmen (s. u.) mitgegeben werden.

Entsorgung Verpackung: Gereinigte und vollständig entleerte Verpackungen können über den Hauskehricht entsorgt werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

Geltende Bestimmungen: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen; SR 814.610.1

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach vorliegender Einstufung Gefahrgut.

Landtransport ADR/RID und GGVSEB

UN-Nummer: 3295
Klasse: 3
Verpackungsgruppe: III
Bezeichnung des Gutes: KOHLENWASSERSTOFFE; FLÜSSIG N:A:G:
(Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten)
UMWELTGEFÄHRDEND
Freigestellte Mengen: 5 l, E1
Bemerkungen:

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

UN-Nummer: 3295
Klasse: 3
Verpackungsgruppe: III
Richtiger technischer Name: HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.
(Hydrocarbons, C10-C12, Isoalkanes, <2% Aromates)
Marine pollutant: MARINE POLLUTANT
Bemerkungen:

Lufttransport ICAO/ IATA

UN-Nummer: 3295
Klasse: 3
Verpackungsgruppe: III
Richtiger technischer Name: HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.
(Hydrocarbons, C10-C12, Isoalkanes, <2% Aromates)
Bemerkungen:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -

Verwender Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler Zahl 30

Druckdatum: 04.05.2021

überarbeitet am: 26.04.2021 (Version 2.1_CH)

Seite: 13 / 15

Handelsname: Fleckentferner
Art.-Nr. (Vol.): 1901 (1 l)

EMS-Nummer: F-E, S-D

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code -

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC-Gehalt: 92 Gew.% (0,92kg VOC/kg Produkt)
Wassergefährdungsklasse A
Verwenderkategorie: Private Verwenderin, gewerbliche Verwenderin
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.
Inhaltsstoffangaben siehe unter Abschnitt 3.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57
SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe):
Nicht zutreffend
In diesem Produkt enthaltene besorgniserregende Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV)
Nicht zutreffend
Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Letztes Überarbeitungsdatum /letzte Versionsnummer: 31.05.2018 (Version 2.0_CH)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

| | |
|-----------------|---|
| 2006/15/EG | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| Aquatic Acute | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität) |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung über die Einstufung Kennzeichnung und Verpackung |
| DIN | Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EC | Effektive Konzentration |
| EG | Europäische Gemeinschaft |

Handelsname: **Fleckentferner**
Art.-Nr. (Vol.): **1901 (1 I)**

| | |
|-------------|---|
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| EN | Europäische Norm |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA-DGR | International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization-Technical Instructions |
| IMDG-Code | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| ISO | Norm der International Standards Organization |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| k. D. | keine Daten vorhanden |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LC | Letale Konzentration |
| LD | Letale Dosis |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| log Kow | Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| Met. Corr. | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische |
| M-Faktor | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| n. a. | nicht anwendbar |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| PBT | Persistent, biakkumulierbar, toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| SMW | Schichtmittelwert |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen **Vorschriften**

Handelsname:
Art.-Nr. (Vol.):

Fleckentferner
1901 (1 l)

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.
Lagerklassen (Schweiz): Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (Hrsg.), Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, 3. Auflg. Jan. 2018

Internet

<http://www.baua.de>
<http://publikationen.dguv.de>
<http://gestis.itrust.de>
<http://logkow.cisti.nrc.ca>
<http://www.gischem.de>
<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (pH-Wert), Berechnungsverfahren
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Im Datenblatt Abschnitt 2 und 3 verwendete H -Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung

16.6 Schulungshinweise:

Keine

16.7 Sonstige Hinweise:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.